

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Gemeinde Niederdorfelden aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und zum 10. eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind für **Kindergartenkinder (Ü3)** ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres
 - a) bei einer Betreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr,
(bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) 186,00 €
 - b) bei einer Betreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr,
(bis zu 7,5 Std./Tag bzw. 37,5 Wochenstunden) 233,00 €
 - c) bei einer Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr,
(bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden) 248,00 €
 - d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr,
(bis zu 10 Std./Tag außer freitags 8 Std./Tag bzw. 48 Wochenstunden) 296,00 €
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind für **Krippenkinder (U3)** vor dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres
 - a) bei einer Betreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr,
(bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) 254,00 €
 - b) bei einer Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr,
(bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) 365,00 €
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung während der Sommerschließtage werden folgende Kostenbeiträge für die Zeit der Betreuung erhoben. Der Notdienst erstreckt sich über 10 Tage und ist nur komplett in Anspruch zu nehmen. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt:

Bei einer Betreuung von Kindern **ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres** für 10 Tage je Kind:

Ü3 - Kita	12.30 Uhr Je Kind	14.30 Uhr Je Kind	15.00 Uhr Je Kind
Elternbeitrag 10 Tage	86,00 €	111,00 €	119,00 €

Bei einer Betreuung von Kindern **vor dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres** für 10 Tage:

U3 - Krippe	12.30 Uhr Je Kind	15.00 Uhr Je Kind
Elternbeitrag 10 Tage	121,00 €	171,00 €

- (4) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt (für das Mittagessen) stets zu zahlen. Diese Regelung betrifft nicht den Natur- und Waldkindergarten.

Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten (Elternschreiben, Aushang Kindergarten oder Veröffentlichung Homepage) mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

- (5) Der Kostenbeitrag für eine stundenweise Betreuung nach § 7 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung) beträgt 5,00 € pro angefangener Stunde zuzüglich Essenskosten.

§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Niederdorfelden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
- c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Für die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten wurde die Gebühr für den **Halbtagsplatz (hier: 12.30 Uhr-Platz=167,00 €)** und dem hieraus ermittelten Stundensatz **von 31,00 €** als Referenzmodell zugrunde gelegt.

Der Kostenbeitrag beträgt nach dieser Satzung je Kind für **Kindergartenkinder (Ü3)** ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres:

- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Betreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr, (bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) | 186,00 € |
| davon befreit | 186,00 € |
| Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten | 0,00 € |
| b) bei einer Betreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr, (bis zu 7,5 Std./Tag bzw. 37,5 Wochenstunden) | 233,00 € |
| davon befreit | 186,00 € |
| Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten | 47,00 € |
| c) bei einer Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr, (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden) | 248,00 € |
| davon befreit | 186,00 € |
| Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten | 62,00 € |
| d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr, (bis zu 10 Std./Tag außer freitags 8 Std./Tag bzw. 48 Wochenstunden) | 296,00 € |
| davon befreit | 186,00 € |
| Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten | 110,00 € |

§ 4 Ermäßigungen der Kostenbeiträge

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) Die Kostenbeiträge nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des Familienbruttoeinkommens wie folgt ermäßigt werden:

Jahresbrutto-Einkommen U3 – Krippe	12.30 Uhr Je Kind	15.00 Uhr Je Kind
bis 44.000 €	223,00 €	324,00 €
bis 66.000 €	234,00 €	334,00 €
bis 88.000 €	244,00 €	350,00 €
über 88.000 €	254,00 €	365,00

- (3) Zum jährlichen Familieneinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen einer Familien/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeld sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Familien/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.
- (4) Maßgeblich für den Anspruch auf Ermäßigung ist das Einkommen, welches im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden. Der Nachweis des jährlichen Familienbruttoeinkommens ist durch geeignete Unterlagen (Bescheinigungen des Arbeitgebers, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge) über die letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringen. Falls dies nicht sachgerecht ist, kann auch das im Bewilligungszeitraum zu erwartende durchschnittliche Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Die Ermäßigung wird jeweils monatlich gewährt und für ein Jahr festgesetzt, sofern sich keine Änderungen der finanziellen Verhältnisse ergeben.
- (6) Änderungen in den finanziellen Verhältnissen, die die Höhe der Ermäßigung beeinflussen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erlischt aufgrund Änderung der Anspruch auf eine Ermäßigung, wird diese zum Ende des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, eingestellt. Falsche und unvollständige Angaben zur Berechnung des Familienbruttoeinkommens führen zum sofortigen Anspruchsverlust auf Erhalt der Ermäßigung und berechtigt die Gemeinde Niederdorfelden zur Rückforderung der zu viel gewährten Ermäßigungen ab dem Zeitpunkt der Änderung.
- (7) Sinkt das Familieneinkommen, kann auf Antrag eine Ermäßigung bewilligt werden. Die Änderungen gelten ab dem Folgemonat, in dem die Änderungen dem Träger der Einrichtung mitgeteilt wurden.
- (8) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

§ 5 Kostenbeitragszuschlag

- (1) Für die Benutzung über die vereinbarte Zeit hinaus ist zusätzlich zu dem nach § 2 zu bemessenden Kostenbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 40,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.
- (2) Eine Benutzung der gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen über die vereinbarte Zeit hinaus liegt dann vor, wenn das Kind ohne vorherige Ankündigung und Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, nicht zu den vereinbarten Betreuungszeiten nach § 7 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen, abgeholt wird.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt.
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Bei Streik im Rahmen von Arbeitskampfmaßnahmen der Tarifpartner, die länger als 5 Tage ununterbrochen andauern, sind die Kostenbeiträge für die kompletten Streiktage zurückzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Zeit nach dem Eintritt der Erkrankung bis zu dem Zeitpunkt des erneuten Besuches.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Niederdorfelden.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (9) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Gegebenenfalls kann daher auch eine Betreuung von mehr als 6 Stunden täglich, auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a) Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - d) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt besuchen,
 - e) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPALastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Niederdorfelden soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO, welche auf der Homepage der Gemeinde Niederdorfelden einsehbar sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2024 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) vom 01.08.2018, die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018, die Änderungssatzung vom 01.03.2020, die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2022, die 3. Änderungssatzung vom 01.01.2023, die 4. Änderungssatzung vom 01.01.2023 sowie die 5. Änderungssatzung vom 01.10.2023 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden, den **xx.xx.xxxx**

gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister